

112.4

Studienreglement des Studiengangs Sekundarstufe II

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2022)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 erlässt der Direktor der PH FHNW das nachfolgende Studienreglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW)¹ und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Studiengangs Sekundarstufe II des Instituts Sekundarstufe I und II.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Studienabschluss der folgenden Varianten des Studiengangs Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):

- a. Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) gemäss § 1 Abs. 1 StuPO PH FHNW,
- b. ²
- c. Facherweiterungsstudium (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe II).

³ Die unter Abs. 2 aufgeführten Studienvarianten können in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden.

⁴ Für die zu erbringenden 61 ECTS (Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Bildnerisches Gestalten) im Rahmen des Kooperations-Masterstudiengangs Vermittlung in Kunst und Design gemäss § 1 Abs. 2 StuPO PH FHNW gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Studienreglements Sekundarstufe II der PH FHNW. Näheres regelt die Zusammenarbeitsvereinbarung.³

§ 2 Ziel des Studiums

¹ Das Studium qualifiziert für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern an Maturitätsschulen. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden einen erfolgreichen Berufseinstieg als Lehrpersonen zu ermöglichen und die Basis für weitere berufliche Entwicklungen zu legen.

¹ Die kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

² Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

³ Änderung vom 12. April 2019, Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können ihr Studium mit 60 ECTS-Punkten abschliessen.

² Das Studium befähigt die Diplomierten gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen insbesondere,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen, unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und zu reflektieren,
- b. den Schülern und Schülerinnen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln,
- c. die Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können,
- d. die Fähigkeiten und Leistungen der Schüler und Schülerinnen auf der Basis pädagogisch-psychologischer und diagnostischer Kompetenzen zu beurteilen,
- e. mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten,
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren,
- g. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- h. ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

³ Studierende, die im Rahmen des Studiengangs Sekundarstufe II die Zusatzausbildung in Berufspädagogik absolvieren, qualifizieren sich zudem für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern an Berufsmaturitätsschulen und Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen (Sport). Die Zusatzausbildung Berufspädagogik kann im Rahmen des Diplomstudiengangs sowie im Rahmen der Fachweiterung absolviert werden. Weitere Bestimmungen zur Zusatzausbildung Berufspädagogik sind in Anhang G, Zusatzausbildung Berufspädagogik inkl. Zusatzausbildung Berufspädagogik für Sportlehrpersonen an Berufsfachschulen festgelegt.

§ 3 Termine für Studienbeginn, Anmeldeverfahren

¹ Das Diplomstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. a sowie die Stufen- und Fachweiterungsstudien gemäss § 1 Abs. 2 lit. b und c können sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester aufgenommen werden.

² Die Einzelheiten zum Anmelde- und Zulassungsverfahren sind in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Diplomstudium Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) sind grundsätzlich in § 3 StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

² Für den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design gelten die Bestimmungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. f StuPO PH FHNW.

³ Studienbewerberinnen und -bewerber werden zum Diplomstudiengang Sekundarstufe II erst zugelassen, wenn sie ein von der PH FHNW anerkanntes (universitäres) Bachelordiplom in mindestens einem Unterrichtsfach der im EDK-Reglement über die Anerkennung von Maturitätsanerkennungs- ausweisen (MAR) aufgeführten Grundlagen- und Schwerpunktfächer vorweisen können und in ein Masterstudium an einer Universität eingeschrieben sind.

⁴ Die zulässigen Fächer sowie die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen sind in Anhang C, Fachwissenschaftliche Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) festgelegt. Mit der Zulassung können diesbezüglich Auflagen verbunden werden.

⁵ Studierende, die eine Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache auf der Sekundarstufe II erwerben wollen, müssen die geforderte Sprachkompetenz C2 (gemäss gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen⁴) sowie einen fünfmonatigen Fremdsprachenaufenthalt spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung nachweisen. Die weiteren Bestimmungen zu Sprachkompetenzniveaus und Sprachaufenthalten sind im Anhang F, Sprachniveau und Sprachaufenthalt für Fremdsprachenfächer der Sekundarstufe II aufgeführt.

⁶ 5

⁷ Die Zulassung zum Facherweiterungsstudium Sekundarstufe II gemäss § 1 Abs. 2 lit. c setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie für das gewählte Zusatzfach fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mind. 90 ECTS-Punkten verfügen. Die Einzelheiten sind in Anhang E, Facherweiterungsstudium Sekundarstufe II (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe II) festgeschrieben.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können nur formale Studienleistungen angerechnet werden. Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 7 StuPO PH FHNW sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt.

§ 6 Berufseignungsabklärung

¹ Die Berufseignungsabklärung erfolgt durch ein Assessmentverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft.

² Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. von allen Studierenden des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II gemäss § 1 Abs. 2 lit. a vor dem ersten Praktikum zu absolvieren.

³ Die Einzelheiten zur Berufseignungsabklärung sind in § 3^{bis} StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren festgelegt.

§ 7 Studiendauer

¹ Die Regelstudiendauer des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II beträgt gemäss § 6 Abs. 1 StuPO PH FHNW 2 oder 3 Semester. Bezüglich der maximal zulässigen Studiendauer gelten die Bestimmungen gemäss § 6 Abs. 2 StuPO PH FHNW.

² Bei Studienbeginn im Frühlingsemester beträgt die Regelstudiendauer 3 Semester; die maximal zulässige Studiendauer richtet sich nach den Bestimmungen gemäss § 6 Abs. 2 StuPO PH FHNW.

⁴ www.europaeischer-referenzrahmen.de/

⁵ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

3 6

⁴ Für Studierende des Fachweiterungsstudiums beträgt die Regelstudiendauer bei einem Fach zwei Semester und die maximal zulässige Studiendauer vier Semester. Bei zwei Fächern beträgt die Regelstudiendauer zwei Semester und die maximal zulässige Studiendauer vier Semester.

§ 8 Studienaufbau

¹ Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II in der Zwei-Fächer-Variante umfasst die drei Studienbereiche (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und Berufspraktische Studien) sowie das Studienelement "Wahlbereich":

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften	15 ECTS-Punkte ⁷
Fachdidaktiken (je 10 ECTS-Pkt.)	20 ECTS-Punkte ⁴
Basisseminar Berufspraktische Studien	1 ECTS-Punkt
Berufspraktische Studien	15 ECTS-Punkte

Studienelement:

Wahlbereich	<u>10 ECTS-Punkte⁸</u>
Total	61 ECTS-Punkte ⁹

Folgende Möglichkeiten stehen im Wahlbereich zur Verfügung:

Berufspädagogik	10 ECTS-Punkte ¹⁰
Fachdidaktische Entwicklungsarbeit	10 ECTS-Punkte
Module aus dem Wahlbereich Sekundarstufe II sowie Sekundarstufe I	10 ECTS-Punkte

² Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II in der Mono-Fach-Variante umfasst die drei Studienbereiche (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und Berufspraktische Studien) sowie das Studienelement «Wahlbereich»¹¹:

Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften	15 ECTS-Punkte ⁴
Fachdidaktik	10 ECTS-Punkte ⁴
Basisseminar Berufspraktische Studien	1 ECTS-Punkt

⁶ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

⁷ Änderung vom 30. August 2018

⁸ Änderung vom 12. April 2019, Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können den Wahlbereich mit 9 ECTS-Punkten abschliessen.

⁹ Änderung vom 12. April 2019, Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können das Studium mit 60 ECTS-Punkten abschliessen.

¹⁰ Berufspädagogik Sport 12 ECTS

¹¹ Änderung vom 12. April 2019, Studierende, welche bis Ende HS 19 eine Interdisziplinäre Vertiefungsarbeit erfolgreich absolviert haben, können sich diese im Wahlbereich anrechnen lassen.

Berufspraktische Studien	15 ECTS-Punkte
Studienelemente:	
Wahlbereich	<u>20 ECTS-Punkte</u> ¹¹
Total	61 ECTS-Punkte ¹²

Die folgenden Kombinationen sind im Wahlbereich möglich:¹³

(1) Berufspädagogik	10 ECTS-Punkte ¹⁴
Fachdidaktische Entwicklungsarbeit	10 ECTS-Punkte ¹⁵
(2) Fachdidaktische Entwicklungsarbeit	10 ECTS-Punkte ⁸
Module aus dem Wahlbereich	
Sekundarstufe II sowie Sekundarstufe I	10 ECTS-Punkte
(3) Berufspädagogik	10 ECTS-Punkte ¹⁶
Module aus dem Wahlbereich	
Sekundarstufe II sowie Sekundarstufe I	10 ECTS-Punkte
(4) Module aus dem Wahlbereich	
Sekundarstufe II sowie Sekundarstufe I	20 ECTS-Punkte

³ Im Rahmen des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II (Zwei-Fächer-Variante und Mono-Fach-Variante) sowie im Rahmen des Facherweiterungsstudiums kann die Zusatzausbildung Berufspädagogik, welche zum Unterrichten an Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulen befähigt, absolviert werden (10 ECTS-Punkte¹⁷). Weitere Bestimmungen zur Zusatzausbildung Berufspädagogik sind in Anhang G, Zusatzausbildung Berufspädagogik inkl. Zusatzausbildung Berufspädagogik für Sportlehrpersonen an Berufsfachschulen festgelegt.

⁴ Für den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design gemäss § 1 Abs. 1 lit. f StuPO besteht der Studienanteil der PH FHNW aus folgenden Studienbereichen und Studienelementen:

Erziehungswissenschaften	15 ECTS-Punkte
Fachdidaktik	10 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	16 ECTS-Punkte
Wahlbereich	20 ECTS-Punkte ¹⁸

⁵ Die Module sind in Anhang A, Studienpläne Studiengang Sekundarstufe II dargestellt und in Anhang B, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studiengang Sekundarstufe II detailliert beschrieben.

¹² Änderung vom 12. April 2019, Studierende mit Studienbeginn vor HS19 können das Studium mit 60 ECTS-Punkten abschliessen.

¹³ Ergänzung vom 12. April 2019

¹⁴ Studierende mit dem Fach Sport in der Berufspädagogik erwerben 12 ECTS und 8 ECTS für die fachdidaktische Entwicklungsarbeit

¹⁵ Fachdidaktische Entwicklungsarbeit entspricht der bisherigen interdisziplinären Vertiefungsarbeit mit 8 ECTS plus 2 ECTS Forschungswerkstatt

¹⁶ Studierende mit dem Fach Sport in der Berufspädagogik erwerben 12 ECTS und 8 ECTS in den Wahlmodulen

¹⁷ Berufspädagogik Sport 12 ECTS

¹⁸ Ergänzung vom 12. April 2019

⁶ Um Praktika in den berufspraktischen Studien zu absolvieren, muss das Basisseminar Berufspraktische Studien erfolgreich absolviert sein sowie eine bestandene Berufseignungsabklärung gemäss § 3^{bis} StuPO vorliegen.

7 19

⁸ Studierende der Facherweiterung absolvieren die entsprechenden Module bzw. Modulgruppen gemäss Anhang E.

§ 9 Fächerangebot

¹ Das Fächerangebot im Studiengang Sekundarstufe II ist in Anhang A ausgewiesen.

² Der Wechsel eines gewählten Faches ist nur mit expliziter Einwilligung der Studiengangsleiterin, des Studiengangsleiters zulässig und nur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Fach erfüllt sind.

³ Das Fach Wirtschaft und Recht gilt als „Doppelfach“, bei welchem grundsätzlich die Bestimmungen der Zwei-Fächer-Variante gemäss § 8 Abs. 1 gelten.

Im Wahlbereich gemäss § 8 Abs. 1 und 2 kann unter anderem die Zusatzausbildung Berufspädagogik gemäss § 8 Abs. 3 absolviert werden. Einschränkend gilt für das Zweifachstudium, dass im Wahlbereich nicht mehr als 3 ECTS-Punkte und für das Monofachstudium, dass nicht mehr als 10 ECTS-Punkte erbracht worden sind.²⁰ Ebenso darf nur eine Veranstaltung der Zusatzausbildung Berufspädagogik testiert sein, damit der Wahlbereich mit anderen Modulen erfüllt werden kann. Wird ein Wiederholungsmodul der Zusatzausbildung Berufspädagogik nicht erfolgreich absolviert, kann diese nicht weitergeführt werden. Es müssen andere Leistungen im Wahlbereich erbracht werden. Eine Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen im Rahmen der Zusatzausbildung Berufspädagogik kann bei der Studiengangsleiterin, des Studiengangsleiters beantragt werden. Im Facherweiterungsstudium sind die gleichen Fächer wählbar wie im Diplomstudiengang Sekundarstufe II.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 Abs. 4 ff. StuPO PH FHNW geregelt.

² Leistungsnachweise, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, sowie Mentorate und Reflexionsseminare werden mit der 2er-Skala bewertet. Die Individuellen Arbeitsleistungen sowie die Fachdidaktische Entwicklungsarbeit²¹ werden mit der 6er-Skala bewertet. Die Einzelheiten zur Fachdidaktischen Entwicklungsarbeit werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.²²

¹⁹ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

²⁰ Änderung vom 12. April 2019; Mit Studienbeginn vor HS 19 gilt, dass nicht mehr als eine Veranstaltung testiert sein darf (ausgenommen die Forschungswerkstatt).

²¹ Änderung vom 12. April 2019, gilt entsprechend für die Individuelle Vertiefungsarbeit.

²² Änderung vom 12. April 2019, gilt ab HS19 für alle Studierenden, die eine Fachdidaktische Entwicklungsarbeit verfassen.

³ Für das Nachholen eines aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 15 StuPO PH FHNW verpassten Leistungsnachweises wird ein Nachholtermin angeboten.²³ Die zuständige Dozentin, resp. der Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Leiterin resp. dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin erneut aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO PH FHNW nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss neu belegt werden.²⁴

⁴ Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Zwei-Fächer-Variante) sind in den einzelnen Studienbereichen folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Erziehungswissenschaften	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken (pro Fach 1 IAL)	2 IAL à 2 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien (Videoportfolio)	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

⁵ Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Mono-Fach-Variante) sind in den einzelnen Studienbereichen folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Erziehungswissenschaften	1 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachdidaktik	1 IAL à 2 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien (Videoportfolio)	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

⁶ 25

⁷ Im Facherweiterungsstudium sind in den einzelnen Studienbereichen folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Fachdidaktik	1 IAL à 2 ECTS-Punkte ²⁶
Berufspraktische Studien (Videoportfolio)	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

⁸ Die weiteren Bestimmungen zu Individuellen Arbeitsleistungen sind im Anhang I, Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe II aufgeführt.²⁷

§ 11 Diplomnote und Diplomierung

¹ Für die verschiedenen Studiengänge sind folgende Noten für kreditierte Studienbereiche bzw. -elemente für das Diplomzeugnis²⁸ vorgesehen:²⁹

- a. Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Zwei-Fächer-Variante)

²³ Änderung vom 12. April 2019

²⁴ Änderung vom 30. August 2018

²⁵ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

²⁶ Bei zwei Facherweiterungen gleichzeitig 2 IAL à 2 ECTS-Punkte. Änderungen vom Februar 2020

²⁷ Änderung vom 1. Februar 2020

²⁸ Bei der Facherweiterung handelt es sich um eine Diplomerweiterung, deshalb wird hier nur ein Transcript of Records ausgestellt.

²⁹ Anpassung vom 17. Januar 2018

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ³⁰
Erziehungswissenschaften	15	[Note]	15/51
Fachdidaktik, Fach 1	10	[Note]	10/51
Fachdidaktik, Fach 2	10	[Note]	10/51
Berufspraktische Studien	16	[Note]	16/51

Falls im Wahlbereich Berufspädagogik oder die Fachdidaktische Entwicklungsarbeit gewählt wird³¹

Berufspädagogik/ Fachdidaktische Entwicklungsarbeit	10	[Note]	10/61 ³²
---	----	--------	---------------------

b. Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Mono-Fach-Variante)

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ³³
Erziehungswissenschaften	15	[Note]	15/41
Fachdidaktik	10	[Note]	10/41
Berufspraktische Studien	16	[Note]	16/41

Falls im Wahlbereich Berufspädagogik und/oder die Fachdidaktische Entwicklungsarbeit gewählt wird³⁴

Berufspädagogik	10	[Note]	10/51 ³⁵
Fachdidaktische Entwicklungsarbeit ³⁶	10	[Note]	10/51 ³⁷
Berufspädagogik und Fachdidaktische Entwicklungsarbeit	20	[Note]	20/61 ³⁸

c. ³⁹

³⁰ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse entspricht der Summe der Studienbereiche gemäss Abs. 1 lit. a.

³¹ Änderung vom 12. April 2019

³² Ergänzung vom 1. September 2019

³³ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Die Bezugsgrösse entspricht der Summe der Studienbereiche gemäss Abs. 1 lit. b.

³⁴ Änderung vom 12. April 2019

³⁵ Ergänzung vom 12. April 2019

³⁶ Wurde Interdisziplinäre Vertiefungsarbeit (8 ECTS-Punkte) absolviert, beträgt das Total 49 ECTS-Punkte.

³⁷ Ergänzung vom 1. September 2019

³⁸ Ergänzung vom 1. September 2019

³⁹ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

d. Facherweiterungsstudium mit einem Fach Sekundarstufe II

Studienbereich		ECTS-Pkt.	NOTE
Fachdidaktik		10	[Note]
Berufspraktische Studien		6	[Note]

Falls Berufspädagogik gewählt wird:

Studienbereich		ECTS-Pkt.	NOTE
Berufspädagogik		10 ⁴⁰	[Note]

e. Facherweiterungsstudium mit zwei Fächern Sekundarstufe II

Studienbereich		ECTS-Pkt.	NOTE
Fachdidaktik 1, spezifiziert nach Fach		10	[Note]
Fachdidaktik 2, spezifiziert nach Fach		10	[Note]
Berufspraktische Studien		6	[Note]

Falls Berufspädagogik gewählt wird:

Studienbereich		ECTS-Pkt.	NOTE
Berufspädagogik		10 ⁴¹	[Note]

² Die Studierenden müssen sich selbständig mit dem entsprechenden Formular für die Diplomierung anmelden. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)⁴², Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁴³, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

³ Spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung haben die Studierenden den Fachausweis einzureichen, mit welchem attestiert wird, dass der fachwissenschaftliche Masterabschluss anerkannt und allfällige weitere Auflagen erfüllt sind. Dieser ist vorgängig rechtzeitig bei der Zentralen Studienadministration⁴⁴ zu beantragen.

⁴ Spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung müssen die Studierenden, welche die Unterrichtsbe-fähigung in einem der folgenden Fächer erwerben möchten, die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen erfüllen und nachweisen:

- a. Sport: SLRG Pool Plus, J & S Ausweis Ski- oder Snowboardleiterin, -leiter, J&S Schulsportleiterin, -leiter; bei der Diplomierung müssen diese den Status «aktiv» aufweisen.
- b. Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch): Sprachkompetenzniveau C2 und Sprachaufenthalte gemäss Anhang G.

⁴⁰ Studierende mit dem Fach Sport erwerben in der Berufspädagogik 12 ECTS

⁴¹ Studierende mit dem Fach Sport erwerben in der Berufspädagogik 12 ECTS

⁴² Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁴³ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁴⁴ Änderung gemäss Hochschulleitungsbeschluss vom 21. August 2019

§ 12 Studienabschluss und Titel

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Diplomstudiums wird gestützt auf § 8 Abs. 3 StuPO das „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen ausgestellt und der Titel "Upper Secondary School Teaching Diploma" vergeben.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Vermittlung in Kunst und Design stellt die PH FHNW das „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ aus.⁴⁵

³ 46

⁴ Die Lehrbefähigung bei der Fachweiterung wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäss § 8 Abs. 8 sowie gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen erteilt.

§ 13 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren sind in den § 12 bis 15 StuPO PH FHNW sowie in den Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 gelten folgende Übergangsregelungen:

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO PH FHNW diejenigen Studierenden, die mit Ausnahme der Interdisziplinären Vertiefungsarbeit (Mono-Fach-Variante) bzw. der nicht präsenzpflichtigen Module der Berufspraktischen Studien (Mentorat, Abschlusspraktikum [mit Videoportfolio] bzw. Präsenzpraktikum), alle ihre Studienleistungen bereits erbracht haben. Sie schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

² Für alle übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gelten die in § 16 Abs. 4 StuPO PH FHNW festgelegten Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.

⁴⁵ Änderung vom 12. April 2019

⁴⁶ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020

- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

³ Für Studierende gemäss Abs. 2 gilt die maximal zulässige Studiendauer von 4 Semestern für das berufsbezogene Diplomstudium nach Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiums.

⁴ Studierende gemäss Abs. 2 müssen die pro Fach/Studienbereich festgeschriebenen ECTS-Punkte gemäss Anhang J (siehe Vorgaben und entsprechendes Mindestprogramm je Variante) im neuen Studienprogramm erwerben. Anhang J ist auch zu entnehmen, welche Abweichungen gegenüber den im Studienreglement definierten Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für sie gelten und wie mit Modulen resp. Modulgruppen umzugehen ist, die im Studienplan gemäss Anhang A des Studienreglements keine direkte Entsprechung finden.

⁵ Module gemäss Abs. 2 lit. a, die bis zum 31. August 2017 nicht bestanden sind, werden bei der Festlegung der noch zu absolvierenden Studienleistungen nicht berücksichtigt. Eine Wiederholung des entsprechenden Moduls gemäss bisherigem Studienprogramm ist nicht möglich. Es ist in Absprache mit der Studiengangsleiterin, dem Studiengangsleiter ein entsprechendes neues Modul gemäss neuem Studienprogramm in Übereinstimmung mit Anhang J zu belegen. Dieses kann einmal wiederholt werden. Bei Modulen, die bis zum 31. August 2017 zum zweiten Mal absolviert und nicht bestanden wurden, erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 StuPO vom 1. September 2015.

⁶ Die Wiederholung von bis zum 31. August 2017 nicht bestandenen bzw. aus wichtigen Gründen (§ 7 Abs. 15 StuPO vom 1. September 2015) nicht erbrachten Leistungsnachweisen gemäss § 7 Abs. 6 lit. a StuPO vom 1. September 2015, erfolgt in der Regel gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Die Professuren können abweichende Modalitäten festlegen.

⁷ Studierende gemäss Abs. 2, die sich gemäss § 11 des Studienreglements zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

⁸ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese dem arithmetischen Mittel aller Noten entspricht.⁴⁷

⁹ Sind diese Übergangsregelungen aufgrund besonderer Umstände nicht so anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die die Studiengangsleiterin, der Studiengangsleiter sinngemäss eine Einzelfallregelung.

Für die Anpassung des Studienreglements vom September 2019 gilt folgende Übergangsregelung:

¹⁰ Alle Studierenden, welche die interdisziplinäre Vertiefungsarbeit im Frühjahrssemester 2019 beginnen, beenden diese gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt.⁴⁸

⁴⁷ Ergänzung vom 17. Januar 2018

⁴⁸ Ergänzung vom 16. April 2019

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. September 2022



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Anhänge zum Studienreglement

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

- A Studienpläne Studiengang Sekundarstufe II
- B Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studiengang Sekundarstufe II
- C Fachwissenschaftliche Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)
- D ⁴⁹
- E Facherweiterungsstudium Sekundarstufe II (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe II)
- F Sprachniveau und Sprachaufenthalt für Fremdsprachenfächer der Sekundarstufe II
- G Zusatzausbildung Berufspädagogik inkl. Zusatzausbildung Berufspädagogik für Sportlehrpersonen an Berufsfachschulen
- I Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe II
- J Übergangsbestimmungen Sekundarstufe II

Weitere studiengangübergreifende Erlasse

1. Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der PH FHNW vom 1. Januar 2017, Nr. 111.01
2. Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017, Nr. 111.1.02
3. EDK Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019, Nr. 4.2.2.10
4. Verordnung des Bundesrats / EDK-Reglement über die Anerkennung von Maturitätsanerkennungsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 2005, Nr. 4.2.1.1.
5. Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017, Nr. 111.1.07
6. Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017, Nr. 111.1.08
7. Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018, Nr. 111.1.13
8. Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017, Nr. 111.1.14
9. Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge und Diplomstudium) der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. September 2019, Nr. 111.02

⁴⁹ Aufgehoben aufgrund der Änderung vom 12. Mai 2020